

Beatrice Hungerland

Kindheit im Wandel: Kinder als Akteure und Rechtsträger

Kinder als Akteure: was soll das heißen?

Soziologischer Fachbegriff gewählt, weil ich denke, dass er genau das charakterisiert, was sich in der Wahrnehmung von Kindern heute verändert. Wir nehmen Kinder immer stärker als Akteure wahr, und das hat eine ganze Reihe von Folgen, für die Kinder, aber auch für die Erwachsenen.

Also: Was ist ein Akteur?

Ein Akteur ist jemand, der agiert, der Aktion zeigt, der selbstständig etwas tut, gestaltet. Es ist jemand, der handelt und Entscheidungen trifft. Jemand, der mitmisch und Einfluss hat.

Ein Akteur ist aber auch jemand, der auf der Bühne steht, jemand, der eine Rolle spielt. Genau darum geht es auch: Kinder stehen auf der gesellschaftlichen Bühne, sie verstecken sich nicht im Hintergrund, sondern sie sind Teil des gesellschaftlichen Geschehens. Sie spielen eine Rolle und wer eine Rolle spielt, ist wichtig, der ist jemand, der hat etwas zu sagen. Also: Kinder sind nicht stumm, sondern äußern sich, wenn wir es ihnen nur zugestehen.

Wenn die Soziologie der Kindheit heute vom Kind als Akteur spricht, möchte sie damit verdeutlichen, dass das, was Kinder tun, wollen, denken, fühlen wichtig ist. Sie möchte damit betonen, dass Kinder immer schon, von Anfang an, Mitglieder der Gesellschaft sind, und dies nicht erst werden. Wenn wir Kinder als Akteure betrachten, dann heißt das,

dass wir sie ernst nehmen, dass wir ihnen eine Meinung, ein Mitspracherecht zugestehen.

Die Heraushebung als Akteur betont eine bestimmte Haltung gegenüber Kindern.

Es bedeutet, Kinder genauso ernst zu nehmen wie Erwachsene, und nicht nur als Nebensache zu behandeln oder über sie hinweg zu entscheiden, nur weil sie klein sind und sich nicht wehren können. Es bedeutet, anzuerkennen, dass Kinder anders handeln, als Erwachsene es erwarten. Dass sie andere Dinge für wichtig halten, als es Erwachsene tun. Und dass dies völlig legitim ist. Es bedeutet, dass man ihnen zuhört, auch wenn sie ihre Bedürfnisse anders als Erwachsene äußern. Denn das heißt nicht, dass sie weniger zu sagen hätten, dass ihre Handlungen, ihr Denken und Fühlen weniger wichtig sei als das von Erwachsenen. Kinder haben ihre eigene Art, sich zu äußern, und es gilt, dies zu akzeptieren. Sie sind deshalb nicht weniger wert, nur weil sie weniger Zeit im Leben hatten, zu lernen, wie man möglichst clever seinen Vorteil erlangt. .

Auch wenn Kinder noch lernen, nach welchen Spielregeln, Werten und Normen man handeln soll, muss man nicht automatisch davon ausgehen, dass sie dies noch überhaupt nicht könnten. Und im Gegenteil, sie nehmen neugierig und unbelastet wahr, wie Menschen miteinander umgehen, weil sie es selbst lernen möchten.

Gerade dadurch, dass die Erwachsenen für die Kinder Vorbilder sind, an denen sie sich orientieren, werden diese in ganz besonderer Weise gefordert. Die Erwachsenen zeigen Kindern, wie die Welt beschaffen ist, bewusst und unbewusst. Sie sind mit dafür verantwortlich, ob es einen

Platz für Kinder gibt, in dem sie etwas zu sagen, zu gestalten, haben, eben, eine Rolle spielen.

Die Tatsache, dass Kinder abhängig sind von Erwachsenen, gibt den Erwachsenen nicht das Recht, Kinder zu bevormunden und sie nicht „mitspielen“ im Sinne von mitreden zu lassen.

Kinder, das sollten sich die Erwachsenen immer wieder klarmachen, sind nicht nur Empfänger von Leistungen Erwachsener, nicht nur das Ergebnis von Erziehung. Sondern sie eignen sich ihre Welt selbst an. Und gestalten ihre (Um) Welt mit. Wie weit dies gehen darf, entscheiden allerdings immer noch die Erwachsenen. Wenn wir also möchten, dass Kinder frühzeitig begreifen, dass sie wertvoll sind, dass es auch auf sie ankommt, dass sie in der Welt mitmachen können, dann müssen wir mit dafür sorgen, dass sie ihren Akteursstatus wahrnehmen können, und müssen Platz machen auf der Bühne der Entscheidungen.

Eine solche Haltung, in der den Kindern eine solche Stellung eingeräumt wird, ist nicht selbstverständlich, sondern relativ neu. Vielleicht haben wir selbst noch erlebt, dass man als Kind nicht viel zu sagen hatte, oder besser, vielleicht zu sagen gehabt hätte, aber nicht sagen durfte.

„Kinder, die was wollen kriegen was auf die Bollen“

Gerade wenn man selber als Kind gelernt hat, dass ein Kind sich dem Willen der Erwachsenen zu beugen hat, wie es noch vor wenigen Jahren eher die selbstverständliche Meinung war, ist es nicht leicht, umzudenken, und nun den Kindern Freiheiten zuzugestehen, die man selbst nicht hatte. Freiheiten, die man selbst nicht kennt, verunsichern. Und nun also, das Kind als Akteur – Was heißt das? Wie weit darf und soll das gehen? Wo ist es wichtig, dass das Kind mitreden darf,

entscheiden darf, Forderungen stellen darf, Rechte in Anspruch nehmen darf?

Muss eine Grenze gesetzt werden, um die Entwicklung des Kindes nicht zu gefährden?

Ein Beispiel aus den Anden Südamerikas:

Einem Kind, das in einem Bergdorf Boliviens oder Perus aufwächst, kann die Ehre zuteil werden, mit 10 oder 12 Jahren zum Bürgermeister gewählt zu werden. Nicht zum Spaß, wie Prinz oder Prinzessin im Karneval, sondern allen Ernstes. Niemand im Dorf käme auf die Idee, dass ihm hierfür das gesetzlich vorgeschriebene Wahlrecht fehle. Kinder im selben Dorf arbeiten in aller Regel auch bei der Feldarbeit mit. Niemand käme auf die Idee, dass sie hierfür erst ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindestalter erreicht haben müssten. Schon kleinen Kindern wird oft ein Stück Land oder ein Nutztier übereignet, über das sie verfügen können und für das sie Verantwortung tragen. In der andinen Kultur Südamerikas (vgl. Recknagel 2001) ist es ebenso wenig wie in alten Kulturen anderer Kontinente üblich, Kinder und Erwachsene strikt nach dem Alter zu trennen; beide gelten als integraler Teil der Gemeinschaft mit je spezifischen Eigenschaften. Kinder werden als „kleine Menschen“ gesehen, die ebenso wie „Erwachsene“ ernst zu nehmen sind. Ihnen werden verschiedene Fähigkeiten zugeschrieben, die für das Leben der Gemeinschaft wichtig sind und über die „Erwachsene“ möglicherweise nicht (mehr) in gleichem Maße verfügen. Da sie „klein“ sind, wird aber auch auf sie Rücksicht genommen und es werden ihnen in der Regel keine Aufgaben anvertraut, die sie überfordern oder die ihnen Schaden zufügen könnten.

Wenn wir das Kind als Akteur ansehen, heißt das also nicht, dass das Kind in seiner Entwicklung alleine gelassen wird. Im Gegenteil: es bedeutet, dass man ihm Gelegenheit geben soll – muss, dass es Selbstbewusstsein erwirbt, dass es lernt, eigene Entscheidungen zu treffen, dass es erfährt: ich bin wer, ich kann etwas, ich bin etwas wert.

Das heißt, ihm die Möglichkeit zu geben, Regeln zu verstehen und nicht blind zu befolgen. Dass es lernt, dass Regeln nicht einfach da sind. Sondern dass Regeln einen bestimmten Sinn haben. Und dass es diese Regeln vielleicht aber auch mal keinen Sinn mehr machen. Und dass man sie dann verändern und selbst dabei mitgestalten kann.

Kinder als Akteure zu behandeln, hilft ihnen sich in der Gemeinschaft zu verorten, zu erfahren: ich bin ein Teil einer Gruppe, die mich trägt, schützt, auffängt.

Kinder als Akteure anzusehen heißt aber auch, Kindern Lernen zu lassen, dass es sich lohnt, für die Gemeinschaft etwas beizutragen. Nicht, weil man sonst bestraft wird, sondern weil der eigene Beitrag wichtig ist. Auch der Kleinste und Schwächste kann etwas zur Gemeinschaft beitragen, nicht nur die Großen, Wichtigen und Mächtigen. Ein Kind, das solche Erfahrungen machen kann, begreift, dass Menschen unterschiedlich sind, dass alle verschiedene Stärken und Schwächen haben. Es kann sich in seiner Eigenart selbst akzeptiert fühlen und dadurch selbst akzeptieren.

Es lernt, dass sich eigene Aktivitäten lohnen, wenn sie nicht stets klein gehalten werden unter dem Hinweis: das kannst du noch nicht, dafür bist du noch zu klein.

Wenn man Kindern von Anfang das prinzipielle Recht zugesteht, in den Dingen, die sie etwas angehen, mitzubestimmen und mit zu gestalten, dann sind Kinder keine Störung des Alltags Erwachsener.

Der Vorstellung, dass Kinder in ihrem Umfeld wirken, wirken wollen und sollen wird jetzt vermutlich erst mal niemand widersprechen wollen. Doch wie weit geht diese Bereitschaft, Kindern ein Mitsprachrecht zuzugestehen?

Wenn wir uns ansehen, wie wenig Mitsprache und Gestaltungsmöglichkeiten Kinder real in der Welt haben, dann wird klar, dass dieser Punkt noch immer sehr wichtig ist und es ist: Kinder können nicht wählen, sie können keine öffentlichen Ämter wahrnehmen, sie können keine Verträge abschließen. Wir müssen an dieser Stelle nicht diskutieren, ob das sinnvoll ist, es ist erst einmal Fakt.

Kinder als Rechtsträger

Wir halten es für „natürlich“, dass Kindern viele Dinge vorenthalten sind. Aber, wie das Beispiel aus den Anden gezeigt hat, ist das nicht immer und überall so, und muss auch nicht so sein.

Kinder sind zu den eher machtlosen Bevölkerungsgruppen zu rechnen: aufgrund gesellschaftlicher Strukturen und Konventionen (im Sinne mehrheitlich geteilter Vorurteile und Gewohnheiten) sowie gesetzlicher Einschränkungen („Minderjährige“). Dies gilt umso mehr für Kinder, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft und Lebenslage, ihres Geschlechts oder als Angehörige kultureller oder „ethnischer Minderheiten“ zusätzlich und mehrfach benachteiligt sind. Um deren effektive politische Partizipation „legal“ zu ermöglichen, reicht es nicht, ihnen nur allgemeine bürgerliche Freiheitsrechte zuzugestehen, sondern es müssen ihnen

Rechte eingeräumt werden, die als Gegengewichte wirksam werden können (analog dem Streikrecht z. B. Vetorechte).

Denn Kinder sind existenziell abhängig von den Erwachsenen, mit denen sie zu tun haben, und es ist oft von ihnen abhängig, ob bzw. wie weit sie den Kindern zugestehen, Akteure sein zu dürfen. Also: von Eltern, LehrerInnen, ErzieherInnen, die auch nicht immer dieselben Vorstellungen darüber haben, was ein Kind darf, soll oder braucht.

Die Erwachsenen, die eigentlich das Aufwachsen des Kindes schützen und ermöglichen sollen, sind oft genau die, die eine Entfaltung des Kindes verhindern, manchmal fahrlässig, manchmal auch in der besten Absicht.

Daher ist es wichtig, dass es nicht der Willkür einzelner Erwachsenen überlassen ist, ob und was ein Kind etwas zu sagen hat und ob es seinen eigenen Willen artikulieren und durchsetzen kann.

In den letzten Jahrhunderten und Jahrzehnten hat das Bewusstsein darüber zugenommen, dass Kinder als besonders verletzbare und machtlose Gruppe eigene Rechte benötigen. Um zu untermauern, dass Kinder unabhängig von den Erwachsenen, mit denen sie aufwachsen, zu Recht bestimmte Ansprüche an die Gesellschaft haben, wurden seit der Aufklärung im 18. Jh. Gesetze formuliert, die den Kindern nicht nur das Lebensrecht zugestanden, sondern darüber hinaus wurde ihnen eine besondere Förderung zugestanden.

Eine weitere Phase der Anerkennung kindlicher Rechte setzte in der Mitte des vorigen Jahrhunderts ein. Unter dem Eindruck des Ersten und Zweiten Weltkrieges mit ihrem massenhaften Kinderelend forderten zunächst der Völkerbund 1924 und später dann die daraus hervorgegangenen Vereinten Nationen 1959 alle Staaten auf, den besonderen Schutz von Kindern und die Fürsorge für sie zu

gewährleisten. Im Rahmen des Internationalen Jahres des Kindes 1979 wurde der Plan geboren, die bis dahin bestehenden Deklarationen in eine völkerrechtlich verbindliche Form zu bringen. Als Ergebnis zehnjähriger Beratungen wurde schließlich am 20. November 1989 in der 44. Vollversammlung der Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) einstimmig verabschiedet.

Die Ansprüche dieser Kinderrechtskonvention beziehen sich gleichermaßen auf die Verpflichtung der Gesellschaft, das Kind vor Gefahren, Diskriminierungen und Verletzungen seiner Menschenwürde zu schützen, für menschenwürdige Lebens- und Entwicklungsbedingungen zu sorgen und ihm zu ermöglichen, sich aktiv an allen es betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen.

Die Idee dahinter geht davon aus, dass alle Menschen das Recht haben, bestimmte Dienste oder Leistungen der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen, und dass die Personen und Institutionen, die über Macht verfügen, (zwingend) rechtlich verpflichtet sind, für diejenigen, die über keine Macht verfügen, (Mit-)Verantwortung zu übernehmen.

Eigene Kinderrechte sollen klar stellen: Kinder sind wichtig, sie spielen eine (besondere) Rolle. Festgeschriebene Rechte dürfen eingefordert werden, und sind nicht eine willkürliche, freiwillige milde Gabe für Bedürftige. Sie gelten ohne Bezahlung, ohne Gegenleistung, ohne Verpflichtung, als Grundrechte, als Bestandteil der Menschenrechte, die jedem von Anfang an und ohne Einschränkung zustehen.

Nun, zu Beginn des 21. Jahrhunderts, hat es sich endlich weitgehend durchgesetzt, Kinder von ihrer Geburt an als Subjekte und Träger eigener Rechte zu betrachten, die ihre spezifischen Fähigkeiten in die menschliche Gemeinschaft einbringen. Die Vorstellung, Kinder als noch

nicht vollwertige Menschen anzusehen, ist unhaltbar geworden. Kinder sind Menschen in einer sensiblen Entwicklungsphase, die des besonderen Schutzes, der Förderung und, und das ist das neue, der Beteiligung bedürfen.

Die Konvention markierte einen Wendepunkt in der Geschichte der Menschenrechte. Erstmals werden in einem völkerrechtlich verbindlichen Dokument politische Bürgerrechte und soziale Menschenrechte zusammengeführt. So wurde festgelegt, dass Staat und Gesellschaft die soziale Grundversorgung der Kinder gewährleisten müssen. Gleichzeitig stehen auch Kindern bestimmte Grundfreiheiten wie Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Anhörungsrecht zu. Außerdem liegt der Konvention ein historisch neuartiges Verständnis von Kindheit zugrunde. Kinder werden nicht mehr als unmündige Wesen, als "Minder"-jährige betrachtet, die der Verfügungsgewalt von Erwachsenen unterstehen.

Der jüdische Arzt und Pädagoge Janusz Korczak hat diese neue Sicht auf das Kind bereits vor mehr als fünfzig Jahren prägnant zusammengefasst: "Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer."

Die Konvention ist keine Rechtsvereinbarung für eine kleine Minderheit: Immerhin stellen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mehr als die Hälfte der Weltbevölkerung.

Inzwischen wurde die Konvention von 191 Staaten ratifiziert. Das sind mehr, als die Vereinten Nationen Mitglieder haben. Allein Angola und die USA haben bislang nicht unterschrieben, diese Rechte umzusetzen.

Einige Staaten, darunter Deutschland, haben zusammen mit der Ratifizierung einschränkende Interpretations- oder Vorbehaltserklärungen hinterlegt.

In den 54 Artikeln der Konvention werden Kindern umfassende Schutz-,

Förder- und Beteiligungsrechte zuerkannt. Die in dem "Gebäude der Kinderrechte" wichtigsten Rechte finden sich in den Artikeln 2, 3, 6 und 12.

Grundprinzipien der Konvention

Die Konvention schreibt die Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben fest. Sie bauen auf vier Grundprinzipien auf:

Dem Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung. Es soll durch eine kindgerechte Grundversorgung garantiert werden. (Artikel 6)

Dem Prinzip der Gleichbehandlung. Kein Kind darf wegen seines Geschlechts, aufgrund von Behinderungen, seiner Staatsbürgerschaft oder Abstammung benachteiligt werden. (Artikel 2)

Dem Prinzip des "besten Interesses" des Kindes. Bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden. (Artikel 3)

Der Achtung vor der Meinung des Kindes. (Artikel 12) Danach hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden. Die Meinung des Kindes muss angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden

Die Spannweite der UN-Kinderrechtskonvention wird im Englischen gewöhnlich mit den „drei P's“ umschrieben: *protection* (Schutz), *provision* (Vorsorge, Versorgung, zu erbringende Leistungen), *participation* (Partizipation, Mitwirkung, aktive Teilnahme).

Schutzrechte: (protection)

Artikel 8: Schutz der Identität

Artikel 9: Schutz vor Trennung von den Eltern

Artikel 16: Schutz der Privatsphäre

Artikel 17: Schutz vor Schädigung durch Medien

Artikel 19: Schutz vor jeder Form von körperlicher oder geistiger
Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung

Artikel 22: Schutz von Kinderflüchtlingen

Artikel 30: Schutz von Minderheiten

Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung

Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

Artikel 35: Schutz vor Entführung

Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung jeder Art

Artikel 37: Schutz in Strafverfahren und Verbot von Todesstrafe und
lebenslanger Freiheitsstrafe

Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten

Versorgungsrechte: (Provision)

Artikel 10: Recht auf Familienzusammenführung

Artikel 15: Recht auf Versammlungsfreiheit

Artikel 18: Recht auf beide Eltern

Artikel 23: Recht auf Förderung bei Behinderung

Artikel 24: Recht auf Gesundheitsvorsorge

Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard

Artikel 28: Recht auf Bildung

Artikel 30: Recht auf kulturelle Entfaltung

Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung

Artikel 39: Recht auf Integration geschädigter Kinder

Schließlich die Beteiligungsrechte (Participation)

Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung sowie auf Informationsbeschaffung und -weitergabe

Artikel 17: Recht auf Nutzung kindgerechter Medien

Neben den so genannten materiellen Rechten sind eine Reihe von Verfahrensregeln von Bedeutung. Hierzu gehören die Verpflichtung der Staaten zur Bekanntmachung der Kinderrechte (Artikel 42), die Einsetzung eines UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes (Artikel 43), die Berichtspflicht über die Maßnahmen zur Verwirklichung der Kinderrechte (Artikel 44) sowie die Mitwirkungsmöglichkeiten von Nicht-Regierungsorganisationen (Artikel 45).

Die dritte Rechtsgruppe, welche die Kinder ausdrücklich als aktiv Handelnde in den Blick nimmt, gilt als eine Innovation, die erstmals die Kinder als selbstständig denkende und handelnde Subjekte anerkennt und ihren sozialen Status im Verhältnis zu den Erwachsenen stärkt. Im Unterschied zu den Gesetzen der meisten Länder, die das Recht auf Teilhabe oder Selbstbestimmung an ein bestimmtes Mindestalter binden, billigt die KRK die Rechte auf Partizipation *allen* Kindern ungeachtet ihres Alters zu. Insofern setzt die KRK neue, wegweisende Maßstäbe über die aktive Rolle der Kinder in der Gesellschaft.

Kinderrechte in Deutschland

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert, allerdings nicht uneingeschränkt. In einer Interpretationserklärung wurden Vorbehalte besonders im Hinblick auf die rechtliche Situation solcher Kinder formuliert, die aus Krisengebieten nach Deutschland geflohen sind. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben demnach

nicht die gleichen Rechte wie die deutschen Kinder. Auf Grund ausländerrechtlicher Vorschriften ist ihr Wohl beispielsweise in puncto Bildung und Gesundheitsfürsorge nachrangig gegenüber anderen Erwägungen.

Trotz der breiten Unterstützung gibt es auch Einwände gegen die Kinderrechtskonvention. Eltern, so ein häufiger Vorwurf, gerieten in die Defensive. Dagegen ist zu sagen, dass die Rechte der Eltern, in der Konvention ausdrücklich erwähnt und betont werden. Zudem werde der Staat in die Pflicht genommen, Eltern bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Auch den Vorwurf, Kinder müssten erst einmal Pflichten erfüllen, kann nicht gelten gelassen werden. Nicht Rechte und Pflichten stehen sich gegenüber, sondern Rechte und Rechtlosigkeit.

Häufig werden gerade die Beteiligungsrechte von besorgten Erwachsenen kritisch gesehen: Den Kindern wird unterstellt, ihnen fehle es aufgrund ihres Alters, ihrer altersbedingten „Schwäche“ und ihrer „geringen Lebenserfahrung“ an Kompetenz, um beim Schutz vor Gefahren und der Sorge um ihr Wohlergehen selbst eine aktive und verantwortliche Rolle zu spielen. Unter dieser Voraussetzung können Partizipationsrechte nur als Fremdkörper verstanden werden oder sie werden so dosiert oder an Bedingungen geknüpft, dass sie letztlich auf „Kinderkram“ beschränkt bleiben, der die Erwachsenen nicht stört, oder allein in pädagogischem Sinn als eine Art „demokratischer Spielplatz“ gehandhabt, der letztlich folgenlos bleibt.

Denn der Artikel 12 lässt sich weit auslegen. Danach „hat jedes Kind das Recht, in allen Angelegenheiten, die es betreffen, unmittelbar oder durch einen Vertreter gehört zu werden.“ Welche Angelegenheiten betreffen das Kind selbst? Wo hört man lieber einen (erwachsenen) Vertreter als die eigene Stimme des Kindes?

Des Weiteren muss „Die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt werden“. Was ist angemessen? Wer definiert, was Alters- und Reifeentsprechend ist?

Hier liegen sicher einige Knackpunkte, die es leicht machen, die Beteiligungsrechte zu unterlaufen – im besten Absicht der ausführenden Erwachsenen.

Vor allem fehlt es noch immer an einer klaren und allgemein akzeptierten Konzeption dessen, was unter Partizipation der Kinder verstanden werden soll, auf welche Bereiche sie sich erstrecken kann und unter welchen Umständen Kinder überhaupt in der Lage sind, eine aktive Rolle bei der Verwirklichung ihrer Rechte zu spielen.

Schutz und Partizipation scheinen sich manchmal auszuschließen.

(Beispiel)

Dabei können sich die verschiedenen Rechtsgruppen durchaus in produktiver Weise ergänzen. Ohne Zweifel ist es notwendig und macht Sinn, Kinder in prekären Lebenslagen und -situationen vor Gefahren zu schützen und ihnen entsprechende Schutzrechte zu geben. Das gilt für jüngere Kinder noch mehr als für ältere Kinder. Und ohne Zweifel kann die Zusicherung bestimmter sozial-, gesundheits- und bildungspolitischer Leistungen und entsprechender rechtlicher Garantien dazu dienen, nicht nur die Lebens- und Zukunftschancen sozial benachteiligter Kinder zu verbessern, sondern die soziale Stellung von Kindern insgesamt zu stärken.

Alle drei Rechtsgruppen sind eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass Kinder Akteure sein können.

Die Erfahrung zeigt allerdings, dass Recht haben und Recht bekommen nicht identisch sind.

Die Durchsetzbarkeit der Kinderrechte bleibt ein Schwachpunkt. Im juristischen Sinne verfolgt niemand die Verstöße gegen die Kinderrechtskonvention. Es gibt kein Mittel, die Rechte individuell einzuklagen, und es gibt auch keinen Gerichtshof, vor dem Verstöße verhandelt werden könnten. Einziges Druckmittel ist die Bestimmung des Artikel 44. Darin verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten, dem UN-Komitee für die Rechte des Kindes in Genf regelmäßig Rechenschaftsberichte abzuliefern. In ihnen müssen sie darlegen, wie sie die Kinderrechte garantieren und welche Fortschritte sie bislang gemacht haben.

Kinder und ihre Rechte

Wie aber können Kinder zu ihrem Recht kommen, wie können Kinder Akteure werden? Der Schlüssel liegt bei den Erwachsenen, besonders bei Eltern und PädagogInnen. Ihre Aufgabe ist es, den Kindern Gehör und ihren Rechten Geltung zu verschaffen.

Kinder brauchen mindestens einen Erwachsenen (besser zwei oder drei), für den das Kind etwas ganz Besonderes ist. Ohne die Erfahrung, bedingungslos angenommen und beschenkt zu werden, fällt es später schwer, selbst zu geben. Kinder haben ein Recht auf Eltern/ Personen, zu denen sie gehören (nicht: denen sie gehören).

Kinder brauchen erwachsene Vorbilder, Autoritäten im positiven Sinn, an denen sie sich orientieren, sich reiben, an denen sie wachsen und von denen sie sich schließlich absetzen können. Kinder haben ein Recht auf Erziehung und ein Recht auf Widerspruch.

Kinder brauchen Erwachsene, die den inneren Kontakt zu dem Kind nicht verloren haben, das sie selbst einmal waren. Einfühlungsvermögen und erwachsenes Selbstbewusstsein sind Voraussetzungen für die

Umsetzung des Rechts von Kindern auf eine Erziehung ohne Gewalt und Entwürdigung.

Dieser Punkt wichtig: Maja: wichtigstes Recht! Nicht nur körperliche Gewalt, Herabsetzung usw. ist auch gemeint.

Kinder brauchen Spielräume, in denen sie sich ausprobieren können. Sie brauchen die Chance, eigene Bedürfnisse und Fähigkeiten ohne den Druck einer umfassenden Verantwortung auszubilden. Kinder haben ein Recht darauf, Fehler zu machen und daraus zu lernen.

Kinder brauchen die Gelegenheit und das Zutrauen der Erwachsenen, allmählich Verantwortung für sich und andere und die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen.

Kinder und Erwachsene unterscheiden sich voneinander, sind aber dennoch gleichwertig. Kinder haben ein Recht auf diese Gleichwertigkeit und zugleich das Recht auf Differenz.

Kindern sollten ihre Rechte weitaus mehr vermittelt werden als bisher. Sie sollten erwachsenen Persönlichkeiten begegnen können, die sie bei der Ausübung ihrer Rechte leiten und unterstützen. Daher sollten sich Eltern und ErzieherInnen über die Rechte der ihnen anvertrauten Kinder informieren und sich selbst als treuhänderische Verfechter der Kinderrechte verstehen.

Damit Kinder zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern heranwachsen können, müssen die Kinderrechte im Alltag der Kindertageseinrichtungen und Schulen erfahrbar sein. Dies ist das zentrale Ergebnis des 5. Deutschen Kinderrechtetages der National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC), der am Wochenende unmittelbar vor dem 17. Jahrestag der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention am 20. November 2006 stattfand.

Als Übungsfelder der Demokratie sind Kindertageseinrichtungen und Schulen neben der Familie diejenigen Bildungsorte, an denen Kinder ihre wichtigsten Erfahrungen im sozialen Miteinander machen. Das Einüben von Werten und sozialen Fähigkeiten findet in großem Umfang in diesen Institutionen statt. Grundlegende gesellschaftliche Haltungen und Überzeugungen werden hier vermittelt. „Um Kindern Respekt vor anderen Menschen und die Achtung von Menschenrechten in einer demokratischen Gesellschaft zu vermitteln, sollten sich Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam mit den Eltern als Verfechter für Kinderrechte verstehen. Kinderrechte gehören nicht nur in die Bildungs- und Lehrpläne, sondern müssen im Kindergarten- und Schulalltag für Kinder und Jugendliche konkret präsent sein“, so Dr. Jörg Maywald, Sprecher der National Coalition.

Die National Coalition, ein bundeszentraler Zusammenschluss von rund 100 Organisationen, unter Rechtsträgerschaft der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ, unterstützt daher die Erklärung der Kultusministerkonferenz vom 3. März 2006, in der sich die Kultusminister(innen) der Bundesländer einstimmig dafür ausgesprochen haben, „dass die Subjektstellung des Kindes und dessen allseitiger Entfaltungsanspruch in allen Schulstufen und -arten zu respektieren sind und Maßnahmen zur Förderung von Begabungsvielfalt sowie zur Vermeidung von sozialer Ausgrenzung verstärkt werden müssen.“

Die Umsetzung dieses Anspruches steht allerdings noch aus. Die ausdrückliche Aufnahme von Kinderrechten in die Konzepte und Leitbilder von Kindertageseinrichtungen und Schulen und in die Schulverfassungen gehört ebenso dazu, wie die kindgerechte Vermittlung von Kinderrechten, die Umsetzung des Vorrangs des Kindeswohls und die altersgerechte Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen. Als wichtigen

Schritt hin zu diesem Ziel spricht sich die National Coalition dafür aus, jährlich rund um den 20. November bundesweit Projekttag in den Kindertageseinrichtungen und Schulen zu den Kinderrechten durchzuführen.

Was können Einrichtungen tun?

Zunächst: die Kinderrechte kennen.

Kinderrechte ermöglichen den Kindern faire, soziale, gerechte und sichere Entwicklungschancen.. Beachten Sie in Ihrer Einrichtung bei allen Aktivitäten, dass Sie

- die Selbstständigkeit der Kinder fördern,
- Chancengleichheit durch Angebote wie Sprachkurse oder Computerplätze bieten,
- Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und beraten,
- bei erkennbarem Nichtbeachten der Kinderrechte, wie etwa einer augenscheinlichen Verwahrlosung, selbst tätig werden und Eltern direkt Tipps für das Alltagsleben geben oder Eltern an Beratungsstellen verweisen.

Die Kinderrechte können in das Leitbild der Einrichtung verankert werden. Dadurch intensive Auseinandersetzung, wie sie umgesetzt werden können.

Informieren Sie über Kinderrechte – andere Erwachsene

Informieren Sie sich unter www.bmz.de, Stichwort Kinderrechte, über das Thema und gestalten Sie einen Elternabend dazu. Suchen Sie sich einen ansprechenden Titel für den Elternabend aus und verknüpfen Sie

das Thema mit praktischen Ideen. Dadurch erhöhen Sie die Teilnehmerresonanz. Sie können auch ein Plakat mit den Kinderrechten aushängen. Damit zeigen Sie, dass Ihnen die Rechte der Kinder bewusst und wichtig sind.

Noch wichtiger:

Informieren Sie über Kinderrechte – die Kinder

- Die UN-Kinderrechtskonvention ist in einer Sprache formuliert, die Kinder nicht verstehen. Deshalb sollte das Team einer Kindertageseinrichtung, das die Kinder mit diesen Rechten vertraut machen will, didaktische Methoden zur kindgerechten Vermittlung von Kinderrechten entwickeln. Dabei können sie auf einige Beispiele kindgerecht formulierter Texte zurückgreifen (Auskunft dazu erteilt der KTK Bundesverband und die National Coalition). Es empfiehlt sich allerdings, mit den Kindern eigene Formulierungen zu finden, mit denen sie die Sachverhalte so, wie sie diese verstanden haben, zum Ausdruck bringen.
- Ein mit den Kindern gemeinsam erstelltes Kinderrechteplakat im Eingangsbereich ihrer Kindertageseinrichtung zeigt jedem Besucher, was für die Bewohner dieses Hauses maßgebend ist. Gestalten Sie z.B. Plakat über die Kinderrechte mit den Kindern. Sammeln Sie dazu passende Ausschnitte aus Zeitschriften und fertigen Sie das Plakat als Collage an
- Ferner können die Kinderrechte anhand exemplarischer Geschichten aus einschlägigen Büchern und anhand der Erfahrungen, die die Kinder mit Recht und Unrecht gemacht haben, verdeutlicht werden. Kinder begreifen und internalisieren Sachverhalte am ehesten, wenn sie diese zu ihrer eigenen Beobachtungs- und Erfahrungswelt in Beziehung setzen können.

•
Vor allem aber schaffen Sie ein Klima, in dem Kinder erkennen, dass Sie es ernst meinen mit der Umsetzung der Rechte und vor allem mit der Mitbestimmung. Damit die Kinder ihre Rechte nicht als Forderungen an anonyme Mächte – an die Erwachsenenwelt, an die Politiker – erfahren, sollte ihnen beispielhaft am solidarischen und anwaltschaftlichen Verhalten der Erzieherinnen oder anderer Personen gezeigt werden, wie diese Forderungen von Erwachsenen ernst genommen und praktisch

umgesetzt werden. Erst indem Kinder erleben, dass ihre Rechte ernst genommen werden, können sie diese in ihrer Bedeutung ermessen. Dann sind sie auch am ehesten bereit, die Kinderrechte als Maßgabe für ihr eigenes Verhalten anderen Kindern und Erwachsenen gegenüber anzuerkennen.

Beispiel: Unsere Kinderrechte Projekte!!

Kinder als Akteure ernst zu nehmen heißt, die Machtkonstellation zwischen Erwachsenen und Kindern selbst in Frage zu stellen und den Kindern die Möglichkeit zu geben, auf gleicher Augenhöhe mit den Erwachsenen zu handeln. In diesem Sinne wird mit Blick auf jüngere Kinder betont, ihre Partizipation sei der beste Weg, weniger verletzlich und besser in der Lage zu sein, zu ihrem eigenen Schutz beizutragen (Lansdown 2004, S. 12).

Dann wäre der Gedanke nicht mehr so fremd wie bisher, dass Kinder auch in der Lage sein könnten, selbst zu beurteilen, was ihrem Schutz dient und sich selbst zu schützen. Dies würde nicht bedeuten, die Erwachsenen oder die Gesellschaft insgesamt aus ihrer Verantwortung zu entlassen, sondern die Kinder würden ihrerseits darauf Einfluss nehmen können, dass der Schutz in ihrem Sinne ausgeübt wird und nicht, wie bisher, gleichsam automatisch dazu führt, sie zu entmündigen.

Kinder als Akteure ernst zu nehmen, ist ein zutiefst demokratisches Anliegen. Wirkliche Demokratie kann man nicht lehren oder erziehen, sondern nur leben. Dies geschieht, indem man Kindern die Mitgestaltung der eigenen Lebenswelt bereits von Anfang an ermöglicht.

Also: Lernen durch Demokratie! Mitsprache in der Gestaltung des alltäglichen Lebens zu gewähren heißt Achtung vor der Würde des Kindes, Respekt für seine Persönlichkeit und der Fähigkeit, sein Leben selbst mit aufzubauen und zu gestalten.

„Wer die Kinderrechte ernst nimmt und sie als Maßstab für die politische, soziale und pädagogische Arbeit gelten lässt, leistet damit in erster Linie einen Dienst an Kindern und trägt dazu bei, dass sie eine gesicherte Lebensgrundlage und optimale Bedingungen für das Hineinwachsen in die Gesellschaft erhalten. trägt aber auch dazu bei, dass Kinder verantwortungs- und demokratiefähig werden und dass somit unsere Gesellschaft zukunftsfähig bleibt.“

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder, Impulspapier

Quellen:

Norwegisches Kindermuseum: Courage Passport. Norwegisches Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Stavanger, Norwegen

Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder – Bundesverband e.V.: Kinderrechte im Kindergarten, 2004

Liebel, Manfred (2007): Kinderrechte Juventa Verlag

http://www.kindergarten-heute.de/beitraege/fachbeitraege/paedagogik_html?k_onl_struktur=729519&einzelbeitrag=92964&archivansicht=1

Pressemitteilung der National Coalition vom 20.11.2006

http://www.vnr.de/vnr/nonprofit/schulekindergarten/praxistipp_33551.html